

## Anlässe in Bauten und Räumen mit grosser Personenbelegung

### Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten für öffentliche und private Anlässe in Bauten und Räumen mit mehr als 50 Personen. Die Brandschutzmassnahmen basieren auf der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB), der VKF-Brandschutznorm sowie den VKFBrandschutzrichtlinien.

### Sorgfaltspflicht

Der Eigentümer und Besitzer eines Gebäudes, **sowie die für einen Betrieb oder die Benützung einer Liegenschaft zuständigen Personen** (Liegenschaftsverwaltung, Pächter, Veranstalter, Mieter etc.) sind für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich. Für Personen-, Brand- und Sachschäden, welche aufgrund der Nichtbefolgung von feuerpolizeilichen Auflagen und Vorschriften entstehen, kann der Gebäudeeigentümer/-nutzer straf- und zivilrechtlich haftbar gemacht werden.

Die Erstellung und der Umbau von Liegenschaften, technischen Installationen usw., sowie jede Nutzungs- oder Zweckänderung bedürfen unter anderem einer Bewilligung der zuständigen Bau- und Feuerpolizei. Jedermann hat beim Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, insbesondere mit Feuer, Raucherwaren, feuergefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten, Dekorationen usw. die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen.

Bei Veranstaltungen gelten folgende Auflagen:

2. Alle Ausgänge und Notausgänge, sowie die anschliessenden Fluchtwege (Korridore, Treppenhäuser, Haustüren etc.), sind bei allen Veranstaltungen stets völlig frei, sicher und ohne jegliche Hilfsmittel (Schlüssel, Werkzeuge etc.) benutzbar zu halten. Ausgänge und Notausgänge dürfen zu keiner Zeit mit Sitzgelegenheiten oder anderen Dingen verstellt oder überstellt werden.
4. Für Bestuhlungen sind die folgenden Bedingungen einzuhalten:
  - 4.1 Konzertbestuhlung - Bestuhlung ohne Tische: (siehe Bilder 1 und 2)

Freiraum zwischen Sitzreihen	min. 0.45 m Breite	
Ausscheidung Verkehrs- und Fluchtwege im Raum	min. 1.20 m Breite	
Anzahl Plätze pro Sitzreihe:	einseitiger Zugang	max. 16 Sitzplätze
	zweiseitiger Zugang	max. 32 Sitzplätze

Stühle der Sitzreihen müssen am Boden fest verankert oder reihenweise miteinander fest und unverrückbar verbunden sein (siehe Bild 3).
  - 4.2 Bankettbestuhlung - Bestuhlung mit Tischen: (siehe Bild 4)

Abstand zwischen den Stuhlreihen:	min. 0.60 m Breite
Ausscheidung Verkehrs-/ Fluchtwege im Raum	min. 1.20 m Breite
5. Allfällige Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Fluchtwege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere solche mit Flüssiggasbetrieb sind nach Möglichkeit im Freien aufzustellen. In unmittelbarer Nähe sind geeignete Löschmittel bereitzustellen (Handfeuerlöscher, Löschdecken).
6. Für die Beheizung von Festzelten dürfen keine Heizgeräte mit offenen Flammen verwendet werden. (z.B. Gasgebläse usw.). Möglich sind Ölheizungen mit Gebläse, Elektroheizungen und katalytische Gasheizungen (Pilzstrahler).

7. Flüssiggasflaschen und deren Zuleitungen zu den Verbrauchern sind vor dem Publikum geschützt und soweit möglich ausserhalb des Gebäudes oder Festzeltes nach Angabe der Feuerpolizei aufzustellen. Die Verwendung von Flüssiggas in Räumen, die ganz oder teilweise unter dem Terrain liegen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Flüssiggasflaschen nicht auf Schächte oder Rinnen stellen.
8. Elektroinstallationen, Beleuchtungen, Lüftungs- und Heizanlagen sind gemäss Brandschutzrichtlinien zu erstellen, zu warten und zu betreiben. Die Montage- und Betriebsvorschriften der Hersteller, sowie Vorschriften anderer Behörden sind einzuhalten.
10. Sämtliche Veranstaltungen mit Bühnenfeuerwerk sind grundsätzlich durch die Kantonale Feuerpolizei bewilligen zu lassen.
11. Je nach Risiko und Gefährdung sind nach Angabe der Feuerpolizei weitere Massnahmen zu treffen:
  - Bereitstellen von geeigneten Löschmitteln wie z.B. Löschdecken, Handfeuerlöscher, Feuerlöschposten oder Druckleitung der Feuerwehr.
  - Anordnung eines vom Veranstalter zu stellenden Ordnungsdienstes, um die Sicherheit der Personen zu gewährleisten.
  - Anordnung einer Feuerwache, z.B. durch Angehörige der Pflichtfeuerwehr.
  - Installation eines Nottelefons zur Alarmierung von Rettungsdiensten wie Polizei, Feuerwehr und Sanität. Ein aktuelles Verzeichnis der Notfallnummern ist anzubringen.

Diese Aufzählungen sind nicht abschliessend. Je nach Risiko und Gefährdung bleiben weitere Sicherheitsmassnahmen ausdrücklich vorbehalten.

12. Der Einsatz der Feuerwehr sowie weiterer Rettungsdienste muss jederzeit ungehindert möglich sein. Rettungszufahrten sind zwingend freizuhalten und Hydranten, Löschposten und dergleichen müssen jederzeit zugänglich sein.
13. Kontrollen durch die Feuerpolizei werden unangemeldet durchgeführt und deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Aufwendungen der Feuerpolizei werden dem Veranstalter nach dem zur Zeit geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.
14. Dieses Merkblatt hat nur Gültigkeit für die feuerpolizeilichen Belange. Auflagen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.
15. Die Lokalitäten und Einrichtungen sind der Feuerpolizei möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme anzumelden.

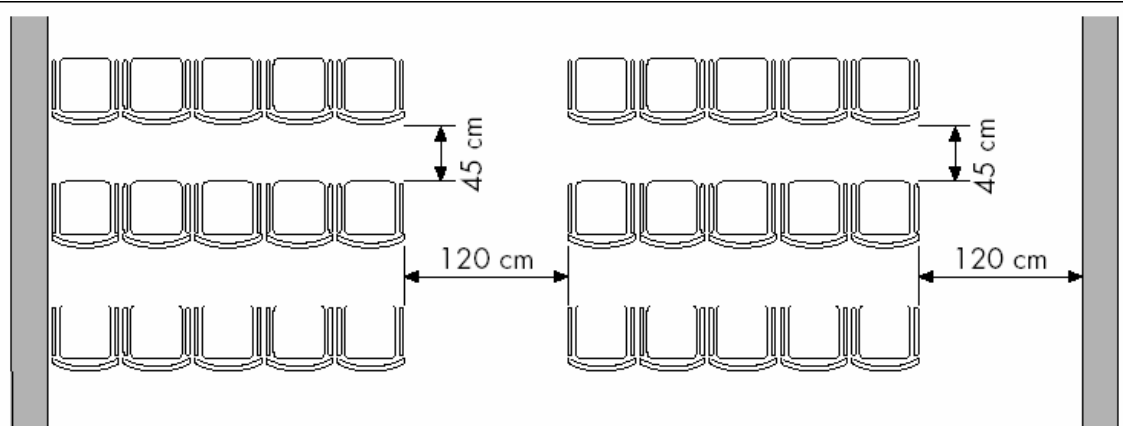


Bild 1: Notwendige Abstände der Sitzreihen bei Konzertbestuhlung

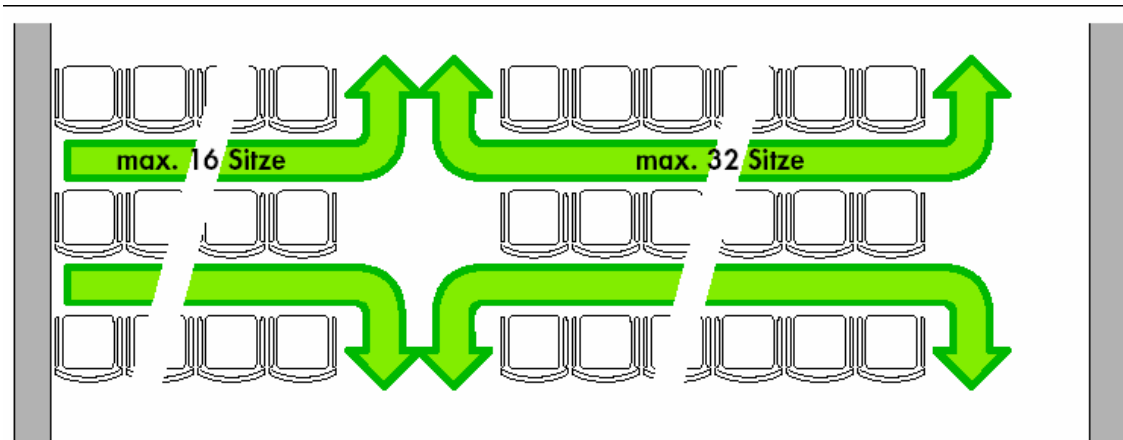


Bild 2: Maximale Anzahl Sitze einer Sitzreihe bei ein- bzw. zweiseitigem Zugang

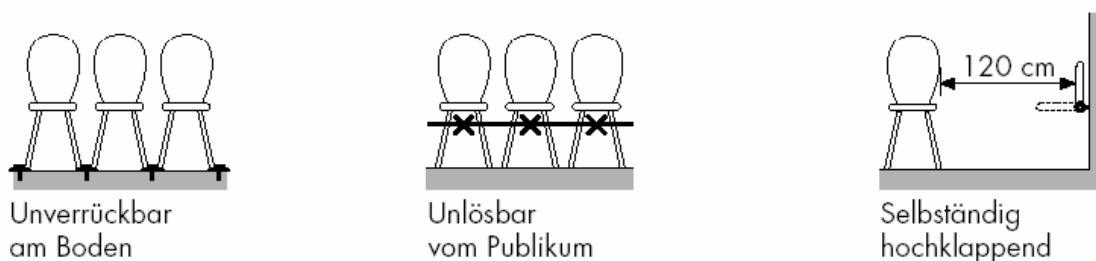


Bild 3: Befestigung der Bestuhlung

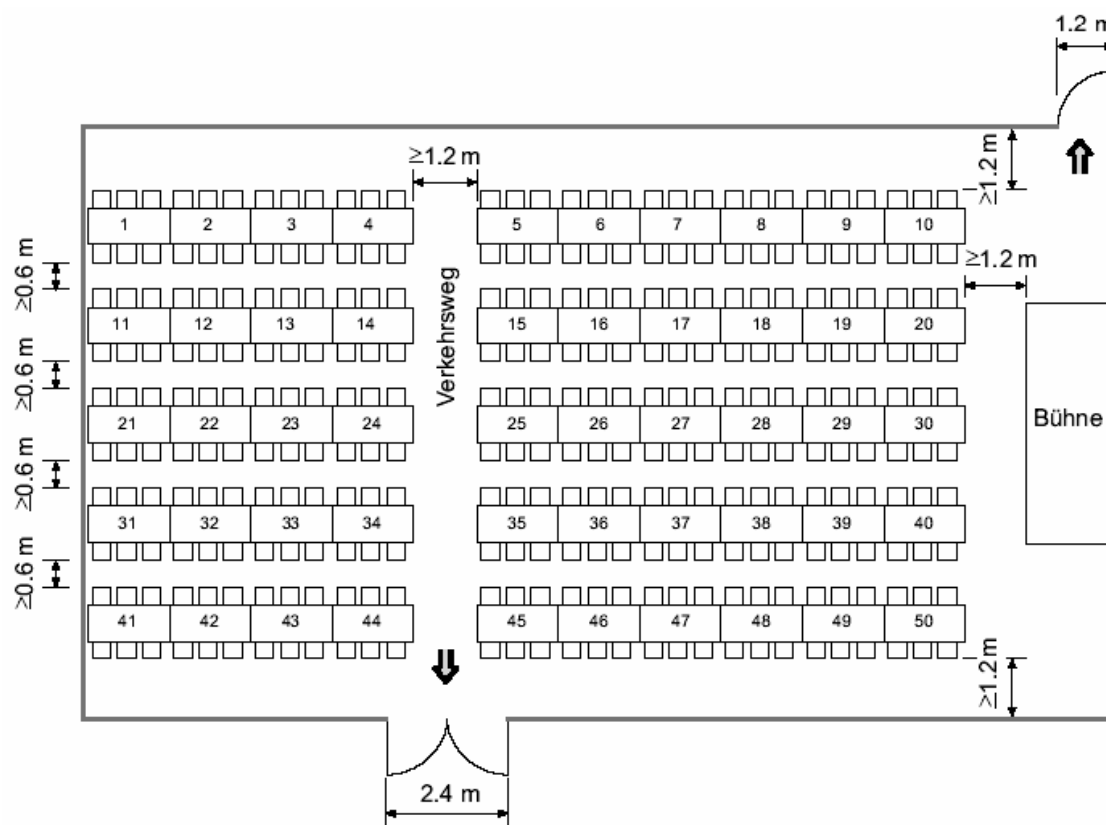


Bild 4: Beispiel einer Bankettestuhlung mit den nötigen Fluchtwegen

## **Dekorationen**

1. Dekorationen müssen aus schwerbrennbaren Materialien (Brandkennziffer 5.1) bestehen. Zudem dürfen sie nicht brennend abtropfen und keine giftigen Gase entwickeln.
2. In Fluchtwegen (z.B. Korridore/Treppenhäuser) sind brennbare Dekorationen nicht gestattet.
3. Dekorationen dürfen keine Ausgänge, Löscheinrichtungen, Brandmelde- /Sprinkler-einrichtungen, Rettungszeichen respektive Sicherheitsbeleuchtungen verdecken oder verschliessen.
4. Papier für Dekorationen (z.B. Seidenpapier, Krepp, Girlanden, Luftschlangen, Wandverkleidungen) ist durch eine Imprägnierung schwerbrennbar zu machen (z.B. mit "Wasserglas").
5. Wandverkleidungen aus Folien oder Papier sind so zu befestigen, dass sie möglichst satt aufliegen. Grosse zusammenhängende Flächen sind durch mindestens 50 cm breite Streifen aus nicht-brennbarem Material (beispielsweise Aluminium-Folien) zu unterteilen. Sie sind vom Boden mindestens 10 cm entfernt zu halten.
6. Lampen dürfen nicht mit brennbaren Materialien umhüllt werden. Es wird empfohlen, die im Handel erhältlichen farbigen Glühbirnen zu verwenden.
7. Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannenreisig und dergleichen darf für Dekorationen nicht benutzt werden. Matten aus geschältem Schilf, die durch Imprägnierung oder Anstrich schwerbrennbar gemacht worden sind, dürfen für kleinere Deckenverkleidungen über dem Buffet, der Bar oder dergleichen verwendet werden, nicht aber für Wandverkleidungen und Raumunterteilungen.
8. Polystyrol- und Polyurethan-Schaumstoffe dürfen für kleinere Dekorationsartikel verwendet werden, nicht aber für Decken- und Wandverkleidungen oder Raumunterteilungen.
9. Ballons dürfen nur mit Luft oder nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden.
10. Im Brandfall ist die Feuerwehr sofort zu alarmieren (Notrufnummer 118).
11. Durch das Anbringen von Dekorationen darf die Sicherheit von Personen grundsätzlich nicht gefährdet werden.
12. Sämtliche Dekorationen sind der Feuerpolizei möglichst frühzeitig und vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme zu melden.

**Gemeindeverwaltung Dietlikon**  
**Liegenschaftenverwaltung**

**Dietlikon, 29. August 2008**

**(Quelle:** Schutz & Rettung Zürich, Feuerpolizei, 22. November 2007)